

Aufgrund der in der Gefährdungsmeldung vom 5. November 2024 beschriebenen Situation bitten wir Sie, die Lebensverhältnisse des obgenannten Kindes abzuklären und zu prüfen, ob zur Wahrung des Kindeswohls Unterstützung angezeigt ist und gegebenenfalls welche. Insbesondere abzuklären ist, ob die bestehende Besuchsbeistandschaft - nach dem Tod des Vaters - in anderer Form weiterzuführen ist und wenn ja, mit welchen Aufgaben.

Die Mutter wurde mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 über den Abklärungsauftrag informiert.